

Auszug aus dem Protokoll

der 6. Sitzung des Gemeinderates Mülligen
vom 31. März 2025, Geschäft Nr. 112

112 612 Baugesuche
Abteilung Landschaft und Gewässer, Baubewilligung, BG 2024/16,
Sanierung und Wiederaufbau Trockenmauer Eitenberg

I. Sachverhalt

Bauherr: **Dep. Bau, Verkehr und Umwelt, Abt. Landschaft und Gewässer,**
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Grundeigentümer: [REDACTED]

Projektverfasser: [REDACTED]

Bauvorhaben: **Sanierung und Wiederaufbau der Trockenmauer am Eitenberg**

Ortslage: **Ausserhalb Baugebiet, Wald, Parzelle 48**

Baugesuchsnummer: **BG 2024/16**

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Landschaft und Gewässer, Aarau, hat am 25. September 2024 das Baugesuch für die Sanierung und Wiederaufbau der Trockenmauer am Eitenberg auf 125 Laufmeter, auf der Parzelle 48, Mülligen, eingereicht.

Das Gesuch lag vom 3. Januar 2025 bis 3. Februar 2025 öffentlich auf. Es sind keine Einwendungen eingegangen.

II. Erwägungen

1. Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011

Seit 1. September 2011 ist die kantonale Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011 (Stand 27. Februar 2023) in Kraft. Neu sind insbesondere die Bestimmungen zur Umsetzung der „Interkantonalen Vereinbarungen über die Harmonisierung der Baubegriffe IVHB“ (§§ 16 bis 31, Kapitel 3) sowie weitere, im Vergleich zu bisher präzisierten Ausführungsbestimmungen zum Baugesetz. In den Gemeinden, die Ihre Nutzungspläne noch nicht an die neuen Baubegriffe und Messweisen der IVHB angepasst haben (so auch in Mülligen), gelten anstelle der vorgenannten Bestimmungen im Kapitel 3 (Baubegriffe und Messweisen) weiterhin die Bestimmungen der Allgemeinen Bauverordnung zum Baugesetz (ABauV) vom 23. Februar 1994.

2. Allgemein

Das vorliegende Projekt sieht die Sanierung und den Wiederaufbau der Trockenmauer auf 125 Laufmeter am Eitenberg ausserhalb Baugebiet (Naturschutzwiese) und Wald vor.

3. Zustimmung und Bewilligung übergeordneter Behörden

Das Bauvorhaben liegt Ausserhalb der Bauzone im Wald. Das Bauvorhaben wurde daher an das Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Aarau, weitergeleitet. Die Zustimmung mit Verfügung liegt mit Datum vom 26. Februar 2025 der Abteilung für Baubewilligungen schriftlich vor.

4. Nutzung, Zonenkonformität

Es wird auf die Erwägungen a. und b. der kantonalen Zustimmung verwiesen.

5. Allgemeine Anforderungen

Alle Bauten und Anlagen müssen hinsichtlich Foundation, Konstruktion und Material die für ihren Zweck notwendige Festigkeit aufweisen, genügend sicher vor Erdbeben, Hochwasser und anderen Naturgefahren sein und den Vorschriften des Brandschutzes entsprechen. Sie sind so anzulegen und zu unterhalten, dass ihre Benutzenden und diejenigen von benachbarten Liegenschaften sowie von Strassen nicht gefährdet werden (§ 52 BauG).

Der Gemeinderat hat das Baugesuch geprüft und befürwortet die Erteilung der Baubewilligung unter Auflagen und Bedingungen.

III. Beschluss

Die Baubewilligung für die Sanierung und Wiederaufbau der Trockenmauer auf 125 Laufmeter am Eitenberg auf der Parzelle 48, wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Massgebliche Unterlagen

Situation	1:1000	vom 06.02.2024
Situation Sanierung	1:500	vom 06.02.2024
Situation Installationen	1:500	vom 06.02.2024
Schnitt A-A Trockenmauer	1:20	vom 23.01.2024
Ansicht Trockenmauer	1:20	vom 23.01.2024
Baubeschrieb und Techn. Bericht		vom 16.02.2024
Temp. Rodungsgesuch		vom 06.02.2024

2. Zustimmung übergeordneter Behörden

Die Zustimmung mit Auflagen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Aarau, vom 26. Februar 2025 wird zum integrierenden Bestandteil der Baubewilligung erklärt. **Die verfügbaren Auflagen im Entscheid sind zwingend einzuhalten und umzusetzen.**

3. Baulärm

Die Anwohnerinnen und Anwohner sind umfassend durch den Bauherrn oder dessen Vertreter über die totale Bauzeit, die lärmintensiven Arbeiten und ihre Dauer sowie die vorgesehenen Massnahmen zum Schutz vor Baulärm schriftlich zu informieren. Eine Anlaufstelle für Baulärmfragen auf Bauherrenseite ist den Anwohnern bekannt zu geben. Die wirksamsten Massnahmen aus der Baulärm-Richtlinie sind von der Bauherrschaft umzusetzen und in die Submissionsunterlagen und die Werkverträge zu integrieren, womit sie für den Unternehmer verbindlich werden.

4. Umweltschutz

Das Umweltschutzgesetz (USG), das Gewässerschutzgesetz (GSchG) sowie die technische Verordnung über Abfälle (VVEA) enthalten die grundsätzlichen Vorschriften für einen umweltverträglichen Umgang mit Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial.

5. Baukontrollen

Mit der Durchführung der Baukontrollen und Abnahmen wird [REDACTED]
[REDACTED] beauftragt. Die Meldungen betreffend

- a. Baubeginn
- b. Schlusskontrolle inkl. Umgebung

Sind direkt an die [REDACTED]
[REDACTED] zu erstatten.

6. Allgemeine Bestimmungen

- a. Die Baubewilligung erstreckt sich nur auf öffentlich-rechtliche Belange. Privatrechtliche Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Mit der Erteilung der Baubewilligung und der Ausübung der baupolizeilichen Kontrollen übernimmt die Bewilligungsbehörde keine Garantie für Konstruktion, Festigkeit und Materialeignung.
- b. Die Bauausführung und alle damit erforderlichen Massnahmen haben nach den Vorschriften der Bauordnung, einschlägigen Gemeindereglemente (Kanalisation, Elektrizität, Wasser und Fernwärme), der kantonalen und eidgenössischen Vorschriften (Lärmschutz, Feuerpolizei, Gewerbepolizei, Zivilschutz, Gewässerschutz usw.) zu erfolgen.
- c. Für die Befolgung der baupolizeilichen Vorschriften und die Übereinstimmung der Bauten mit den Plänen sind Bauherr und Bauleitung verantwortlich (§ 160 BauG).
- d. Abweichungen von den genehmigten Plänen sind mit vorangehender Zustimmung des Gemeinderates zulässig.
- e. Grenzsteine und Vermessungszeichen dürfen weder beschädigt noch überdeckt oder entfernt werden. Fehlende Grenzzeichen sind spätestens nach Beendigung der Bauarbeiten auf Kosten der Bauherrschaft durch den Nachführungsgeometer (Kreis Brugg, Reto Porta, Neumarkt 1, 5201 Brugg, Tel. 058 580 97 90 ersetzen zu lassen.
- f. Nach Fertigstellung der Baute wird der zuständige Nachführungsgeometer, Reto Porta, Neumarkt 1, 5201 Brugg, die amtliche Vermessung vornehmen und für die Aufwendungen dannzumal - gestützt auf § 47 Abs.3 der Verordnung über die Geoinformation im Kanton Aargau (SAR 740.111) dem Grundeigentümer Rechnung stellen. Vor der Ausführung der Arbeiten werden sich die Mitarbeiter des Nachführungsgeometers an der Haustüre anmelden. Falls der Grundeigentümer eine Voranmeldung wünscht oder anwesend sein möchte, kann er dies unter Telefon 058 580 97 90 bekanntgeben.
- g. Die Meldungen für die erforderlichen Baukontrollen sind rechtzeitig zu erstatten.
- h. Sonderabfälle von Bau- oder Abbrucharbeiten dürfen nicht mit den übrigen Abfällen vermischt werden. Die übrigen Abfälle müssen, soweit betrieblich möglich, auf der Baustelle wie folgt getrennt werden:
 - unverschmutztes Aushub- und Abbruchmaterial
 - Abfälle, die ohne weitere Behandlung auf Inertstoffdeponien abgelagert werden dürfen
 - andere Abfälle.Alle wiederverwertbaren Stoffe (Werkstoffresten, Verpackungsmaterial sowie Abschnitte) sind separat zu erfassen.
- i. Die Baubewilligung geht mit allen speziellen und allgemeinen Bedingungen auf einen allfälligen Rechtsnachfolger über. Tritt während der Bauausführung ein Wechsel in der Person des Bauherrn oder des Grundeigentümers ein, so ist dem Gemeinderat innert 10 Tagen schriftlich Mitteilung zu machen.
- j. Die Geltungsdauer der Baubewilligung beträgt zwei Jahre, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides.
- k. Bauherr und Bauleitung sind gemeinsam für die Einhaltung dieser Bedingungen und Auflagen verpflichtet. Wenn Einwendungen erhoben werden oder Abänderungsvorschläge zu machen sind, muss mit dem Bau solange zugewartet werden, bis die Differenzen bereinigt sind.

7. Baubewilligungsgebühren

Die Gebühren für die erteilte Baubewilligung setzt sich wie folgt zusammen:

Bewilligungsgebühr gemäss Baugesbührenreglement	CHF	
Publikationsgebühren Brugger Generalanzeiger	CHF	
Publikationsgebühren Amtsblatt	CHF	
Total Bewilligungsgebühren	CHF	

Der Protokollauszug gilt als Gebührenrechnung. Folgende Gebühren sind per sofort fällig und innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Baubewilligung zu begleichen.

Das Baugesuch wurde durch die Firma [REDACTED] baurechtlich überprüft.

IV. Rechtsmittelbelehrung

1. Rechtskraft der Baubewilligung

Die Bewilligung wird nach Ablauf der Beschwerdemöglichkeit rechtskräftig.

2. Rechtsmittelbelehrung 1

- a. Gegen den kommunalen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsbäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
- b. Die Beschwerdefrist muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist
 - anzugeben, wie die Beschwerdeinstanz entscheiden soll, und
 - darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
- c. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
- d. Der angefochtene Entscheid ist anzugeben, allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen.
- e. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

3. Rechtsmittelbelehrung 2 (Baubewilligungsgebühren)

- a. Gegen diesen Gebührenentscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Mülligen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.
- b. Die Beschwerdefrist muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist
 - anzugeben, wie die Beschwerdeinstanz entscheiden soll, und
 - darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
- c. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

Protokollauszug an:

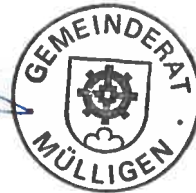
- Dep. Bau, Verkehr und Umwelt, Abt. Landschaft und Gewässer, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau (**A-Post Plus**)
Beilagen:
 - genehmigte Pläne
 - Zustimmung mit Auflagen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Aarau vom 26. Februar 2025
 - Einzahlungsschein
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen (BVUAFB.24.2133 / E-Mail: baubewilligungen@ag.ch)
- [REDACTED]
- Abteilung Finanzen
- Akten

Mülligen, 03. APR. 2025

Namens des Gemeinderates Mülligen


Stefan Hänni
Gemeindeammann


Bianca Fuchs
Gemeindeschreiberin



**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Wald

17. Februar 2025

Rodungsgesuch Nr. BVUAW.1710

Gemeinde: Mülligen
Gesuchstellerin: Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer
Bauvorhaben: Sanierung und Wiederaufbau Trockensteinmauern am Eitenberg
Leitverfahren: Baugesuchsverfahren BVUAFB.24.2133

Rodungsbewilligung

1. Sachverhalt

Die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt plant die Sanierung und den Wiederaufbau der Trockenmauern am Eitenberg entlang des historischen Verkehrswegs auf den Parzellen Nrn. 235 und 48 in der Gemeinde Mülligen. Gemäss dem Objektbescrieb des Inventars historischer Verkehrswege Schweiz handelt es sich bei dieser Trockenmauer um eine der aufwendigsten Kunstbauten, welche an einer Aargauer Strasse vor der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts gebaut worden ist – Ausdehnung, Höhe und Qualität sind einmalig.

Die historischen Elemente sollen erhalten sowie Lebensraum für verschiedene Zielarten geschaffen werden. Für die Sanierung und den Wiederaufbau der Trockenmauern, sowie den Zugang mit Raupendumper und Kleinbagger sind temporäre Rodungen im Ausmass von 505 m² notwendig.

2. Erwägungen

Das vorliegende Rodungsgesuch wird im Rahmen eines kantonalen Baugesuchverfahrens gestellt. Damit ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau für die Erteilung der Rodungsbewilligung zuständig.

In den letzten 15 Jahren vor Einreichung des vorliegenden Rodungsgesuchs wurden für das gleiche Werk weder Rodungen ausgeführt noch sind bewilligte Rodungen ausstehend. Bei einer total massgeblichen Rodungsfläche von 505 m² wird das BAFU nicht angehört.

Die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer liegt vor.

Das vorliegende Rodungsgesuch lag vom 3. Januar 2025 bis 3. Februar 2025 in der Gemeinde Mülligen öffentlich auf. Dagegen sind **keine Einwendungen** eingegangen.

Die Sanierung eines wertvollen Kulturguts gilt als **wichtiger Grund**, der das Interesse an der Walderhaltung überwiegen kann.

Das Werk, für das gerodet werden soll, ist durch die bestehende Trockenmauer **auf den vorgesehenen Standort angewiesen**.

Das Werk **erfüllt** gemäss kantonaler Zustimmung der Abteilung für Baubewilligungen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt sachlich **die Voraussetzungen der Raumplanung**. Die Fachstelle des Inventars historischer Verkehrswege Schweiz hat gemäss Stellungnahme vom 8. Juli 2024 keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Rodung führt zu **keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt** durch Erosion, Rutschungen, Brände oder Windwurf.

Gemäss Stellungnahme der Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt vom 12. April 2024 zieht das Projekt keine weitere **Gefährdung der Umwelt** wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterungen usw. nach sich.

In Vertretung der Interessen des **Natur- und Heimatschutzes** hat die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt gemäss Mitteilung vom 3. Mai 2024 keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Ersatzaufforstung wird im Ausmass von 505 m² an Ort und Stelle geleistet.

Gesamthaft betrachtet überwiegen im vorliegenden Fall die Interessen an der Rodung diejenigen an der Walderhaltung.

Erheblicher Vorteil:

Massgeblich für die Ermittlung des Mehrwerts ist die Differenz zwischen den Verkehrswerten des Waldbodens und des gerodeten Bodens. Mit der vorliegenden Bewilligung für eine (temporäre) Rodung kann der Boden nicht einträglicher genutzt werden. Es entsteht kein erheblicher Vorteil für die Bewilligungsnehmerin.

3. Rodungsentscheid

3.1 Der Abteilung Landschaft und Gewässer wird für die Sanierung und den Wiederaufbau der Trockensteinmauer am Eitenberg eine Rodung im Umfang von 505 m² Wald bewilligt.

3.2 Die Bewilligung bezieht sich auf folgende Grundstücke:

Gemeinde	Lokalname	Eigentümer/in	Parz.Nr.	Rodung m ²
Mülligen	Eitenberg / Vorderberg	[REDACTED]	48	338
Mülligen	Eitenberg / Vorderberg	[REDACTED]	235	167
Total				505

Rodungskoordinaten: 2 659 634 / 1 256 265

Massgebend für die Abgrenzung der Rodungsfläche ist der Situationsplan 1:1'000, genehmigt durch die Abteilung Wald am 13. Februar 2025.

Die Bewilligung ist bis zum 31. Dezember 2026 befristet. Nach diesem Datum ist jede Rodung verboten.

3.3 Die bewilligten Rodungsgrenzen sind auf Kosten der Gesuchstellerin im Gelände einzumessen, zu verpflocken, am verbleibenden Bestand zu markieren und mit einem festen Zaun abzugrenzen. Anschliessend sind die Rodungsgrenzen durch das zuständige Kreisforstamt abnehmen zu lassen.

- 3.4 Die Rodungs- und Bauarbeiten haben unter Schonung des ausserhalb der bewilligten Rodungsfläche vorhandenen Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, im Waldareal Bau- baracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Der Oberboden ist im Rodungsareal oder ausserhalb des Waldes separat zwischenzulagern und für die Rekultivierung direkt vor Ort wiederzuverwenden.

Die Rodungsarbeiten, insbesondere das Fällen von Bäumen und Entfernen von Gehölzen, haben ausserhalb des Zeitraums vom 1. April bis 31. Juli (Brut- und Setzzeit) zu erfolgen.

- 3.5 Als Ersatzaufforstung an Ort und Stelle hat die Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt das rekultivierte Rodungsareal im Ausmass von 505 m² spätestens bis zum 31. Dezember 2028 wiederzubestocken. Massgebend ist der unter Ziffer 3.2 erwähnte Situationsplan.

Die Wiederbestockung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Spezielle Weisungen des zuständigen Kreisforstamts bleiben vorbehalten.

Die Ersatzaufforstungsfläche ist auf eventuell aufkommende Neophyten zu kontrollieren. Diese sind mit geeigneten Massnahmen zu bekämpfen.

- 3.6 Gestützt auf § 39 Absatz 1 lit. a Gebührenverordnung (GebührV) hat die Gesuchstellerin für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs die Gebühr von Fr [REDACTED] zu entrichten. Dieser Betrag wird zusammen mit den übrigen Gebühren in Rechnung gestellt.

- 3.7 Durch die vorliegende Rodungsbewilligung entsteht kein erheblicher Vorteil. Es wird keine Ausgleichsabgabe erhoben.

- 3.8 Die Rodung bzw. die Zweckentfremdung von Waldboden darf erst begonnen werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Vorliegen der Rechtskraft aller übrigen Bewilligungen und Zustimmungen,
- Einmessung und Markierung der Rodungsgrenzen durch die Gesuchstellerin und
- Abnahme durch das Kreisforstamt.

Fabian Dietiker
Abteilungsleiter

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen den **Rodungsentscheid** kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, geführt werden.
2. Gegen den **Entscheid über die Ausgleichsabgabe** (Ziffer 3.7) kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung bei dem Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, Obere Vorstadt 37, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.
Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche oder welcher gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.
3. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat bzw. das Spezialverwaltungsgericht, Kausalabgaben und Enteignungen, im Falle von Punkt 2 entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
4. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 bis 3 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
5. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
6. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Geht via Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen an:

- Gemeinderat Mülligen (mit Beilagen)

Zur Eröffnung durch Gemeinderat Mülligen an:

- Abteilung Landschaft und Gewässer (mit Beilagen)
- [REDACTED] (mit Planbeilage)
- [REDACTED] (mit Planbeilage)
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED] (mit Planbeilage)
- Mit PA/Baubewilligung retour an Abteilung Wald

Kopie durch die Abteilung Wald an:

- BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern (per E-Mail) (mit Beilagen)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligungen

Geht nach Erteilung der Baubewilligung an:

- [REDACTED] (mit Planbeilage)

Anhang Rechtsgrundlagen

1. Allgemeines

Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand 1. Januar 2017) soll den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten (Art. 1 Abs. 1 Bst. a). Die Waldfläche soll nicht vermindert werden (Art. 3). Das Waldgesetz und die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 auf Bundesebene und das Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, das Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD) vom 3. November 1998 und die Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998 auf kantonaler Ebene enthalten folgende Rodungsbestimmungen:

2. Begriff der Rodung (Art. 4 WaG)

Als Rodung gilt die dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden.

3. Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen (Art. 5 WaG)

Rodungen sind verboten (Abs. 1). Eine Ausnahmegewilligung darf erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen. Das Werk, für das gerodet werden soll, muss zudem auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen. Ausserdem darf die Rodung zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen (Abs. 2). Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke (Abs. 3). Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Abs. 4). Rodungsbewilligungen sind zu befristen (Abs. 5).

4. Rodungersatz (Art. 7 WaG)

Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten (Abs. 1). Anstelle von Realersatz können gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden in a) Gebieten mit zunehmender Waldfläche oder b) in den übrigen Gebieten ausnahmsweise zur Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete (Abs. 2). Auf den Rodungersatz kann verzichtet werden bei Rodungen a) von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland; b) zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern; c) für den Erhalt und die Aufwertung von Biotopen nach den Artikeln 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (Abs. 3). Wird nach Absatz 3 Bst. a rückgewonnenes Landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungersatz nachträglich zu leisten (Abs. 4).

5. Ausgleich erheblicher Vorteile (Art. 9 WaG)

Entstehen mit einer Rodungsbewilligung erhebliche Vorteile, ist eine Ausgleichsabgabe zu entrichten (Art. 9 WaG und § 8 AWaG). Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist in § 1 AWaD geregelt. Die Abteilung Wald legt die Abgabe fest und eröffnet sie wenn möglich gleichzeitig mit der Rodungsbewilligung (§ 31c AWaV).

6. Zuständigkeit (Art. 6 WaG)

Ausnahmegewilligungen für Rodungen im Rahmen von eidgenössischen Bewilligungsverfahren erteilen die zuständigen Bundesbehörden (Abs. 1 Bst. a). In kantonalen Bewilligungsverfahren ist die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt für den Rodungsentscheid zuständig (§ 7 Abs. 1 AWaG und § 12 AWaV). Für Rodungen, die in die kantonale Zuständigkeit fallen und deren massgebliche Rodungsfläche gemäss Art. 6 WaV über 5000 m² beträgt, ist das BAFU vor dem Entscheid anzuhören.

LEGENDE

Projekt

Projektperimeter

Waldareal

Temporäre Rodungsflächen

Realersatz an Ort und Stelle

Orientierungsinhalt

Parzellengrenzen (nur im näheren Baustellenbereich)

Topographisches Landesmodell, swisstopo

BVU Kt. Aargau, Abteilung Landschaft und Gewässer

Trockenmauer Eitenberg - Gemeinde Mülligen

Temporäre Rodung

Rodungsgesuch-Nr. BVUAW.1710

Plan zum Rodungsgesuch

BAUPROJEKT

Massstab

1:1'000

Gezeichnet RR

Geprüft BK

Datum 06.02.2024

Format 841 x 594

Planungsbüro:

versaplan

Badenerstrasse 571 - 8048 Zürich

Benjamin Kämpfen - MAS MTEC ETH Zürich

Datum:

Unterschrift:

Gesuchsteller:

Dep. Bau, Verkehr und Umwelt, Abt. Landschaft

und Gewässer, vt. durch Nicolas Bircher

Datum:

Unterschrift:

Rodungsbewilligung der Abteilung Wald vom:

Datum:

Unterschrift:

